



Geschäftszeichen:
AUWR-2007-1303/133-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13432
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 24.11.2025

**Thomas Preuner, Frankenburg,
Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage
auf dem Grundstück GST-NR 449/1, KG Hintersteining,
Marktgemeinde Frankenburg;
Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Rodung**

BEKANNTMACHUNG

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002 i.d.g.F, bekannt gemacht:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 10.11.2020, [2007-1303/74](#), in der Fassung der Beschwerdeverechtsentscheidung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 07.02.2021, [2007-1303/84](#), wurde Herrn Thomas Preuner, geb. 16.04.1980, Vordersteining 11, 4873 Frankenburg am Hausruck, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage auf dem Grundstück GSt.Nr. 449/1 der KG Hintersteining, Marktgemeinde Frankenburg, erteilt.

Mit dieser Genehmigung verbunden war auch eine Rodungsbewilligung (vgl. Spruchpunkt I.E) des Bescheids des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 10.11.2020, [2007-1303/74](#), welche jedoch in Folge der nicht fristgerechten Ausführung der technischen Rodung (vgl. Spruchpunkt I.E) 2) des Bescheids des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 10.11.2020, [2007-1303/74](#)) wieder erloschen ist.

Mit Eingabe vom 15.07.2025 hat Herr Thomas Preuner bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck neuerlich eine entsprechende Rodung beantragt, welche zuständigkeitshalber an unsere Dienststelle weitergeleitet wurde und am 02.09.2025 beim Landeshauptmann von Oberösterreich eingelangt ist.

Nach den Bestimmungen in § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen, in dem die Behörde den Antrag vier Wochen in geeigneter Weise (Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde) bekannt zu machen hat.

Die vom Projekt betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn können innerhalb der Zeit von **25. November 2025 bis einschließlich 23. Dezember 2025** (4 Wochen) in die Antragsunterlagen Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Zu diesem Zweck liegt der Antrag samt Unterlagen während des angegebenen Zeitraums beim **Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Zimmer Nr. 1D172, 1. Stock, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz**, nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

Daneben steht der **Antrag** auch im **Internet** auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Abfallrecht / Abfallbehandlungsanlagen **zum Download** bereit.

Äußerungen zum Projekt sind beim Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während des oben genannten Zeitraumes unter Angabe des Geschäftszeichens einzubringen. Die Behörde hat bei der Genehmigung der Anlage auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (§ 50 Abs. 2 AWG 2002).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.